

► Sachverständigenkosten

Nicht offensichtlich fehlerhafte Sachverständigenkosten sind zu ersetzen

| Der Anspruch des Geschädigten auf Erstattung der Sachverständigenkosten aus § 7 Abs. 1 StVG i. V. m. §§ 249 ff. BGB besteht regelmäßig auch bei nicht bezahlter Rechnung in Höhe des vom Sachverständigen berechneten Betrags, da das Vermögen bei subjektiver Betrachtung mit einer Verbindlichkeit in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme belastet ist. |

Der Geschädigte hat also nicht nur einen Freistellungs-, sondern einen unmittelbaren Zahlungsanspruch. Der Schädiger ist nach Ansicht des AG Düsseldorf (25.11.22, 37 C 408/21, Abruf-Nr. 234343) dadurch ausreichend geschützt, dass er einen Anspruch auf Abtretung des Anspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB auf Rückzahlung objektiv nicht geschuldeter überhöhter Sachverständigenkosten hat. Der Geschädigte kann auf diese Weise dann Einwendungen gegen die Höhe der Sachverständigenvergütung geltend machen.

MERKE | Diese Grundsätze können aber nur gelten, wenn die Sachverständigenkosten nicht offensichtlich überhöht sind. Der anwaltlich vertretene Geschädigte wird dies aufgrund der Erfahrung seines Bevollmächtigten besser übersehen können als der nicht vertretene.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 234343

SV-Kosten dürfen
nicht überhöht sein

► Insolvenz

Die Kosten der unverschuldeten nachträglichen Anmeldung

| Die Gebühr nach Nr. 2340 GKG fällt auch an, wenn ein schriftliches Nachtragsverfahren nach § 177 Abs. 1 S. 2 InsO darauf beruht, dass der Insolvenzverwalter eine rechtzeitige Anmeldung eines Gläubigers nicht innerhalb der Frist in die Insolvenztabelle eingetragen hat. Gebührenschuldner ist der anmeldende Gläubiger. |

Dieser Auffassung ist das OLG Dresden (24.1.23, 12 W 636/22, Abruf-Nr. 234344), das sich in der Streitfrage damit positioniert hat. Neben der Auffassung, dass die anmeldende Gläubigerin Kostenschuldnerin einer Gebühr nach Nr. 2340 KV GKG sei (so z. B. LG Krefeld, NZI 17, 367; Kayser/Thole/Depré, InsO, 10. Aufl., § 177 Rn. 15), wird auch vertreten, dass die Gebühr nicht entstehe (so z. B. BeckOK Insolvenzrecht/Zenker, 29. Edition vom 15.10.22, § 177 Rn. 17) oder dass der Insolvenzverwalter der Kostenschuldner dieser Gebühr sei (so z. B. AG Leipzig 26.5.08, 406 IK 1219/07; Siebert, VIA 17, 52; Harbeck, jurisPR-InsR 7/2017 Anm. 5).

MERKE | Der in Anspruch genommene Gläubiger sollte unmittelbar den Insolvenzverwalter informieren und diesen um Freistellung ersuchen. Durch die unterlassene Eintragung trotz rechtzeitiger Anmeldung liegt eine Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters vor.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 234344

Pflichtverletzung des
Insolvenzverwalters